

Einladung

zur 8.. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 01.12.2011, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartenelternbeiträgen -
Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage: 580/2011
2. Zertifizierung der Kita Triangel zum Familienzentrum
Vorlage: 581/2011
3. Anpassung der Richtlinien über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe
Vorlage: 541/2011
4. Anpassung der Richtlinien zur finanziellen Ausgestaltung der Tagespflege
Vorlage: 547/2011
5. Entgelte für Honorarkräfte
Vorlage: 540/2011
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Kals-Deußen
Ausschussvorsitzende

Jugend- und Sozialamt
22.11.2011
580/2011

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	01.12.2011
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2011

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartenelternbeiträgen - Antrag der SPD-Fraktion

Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion für die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird verwiesen.

Aufgrund der zum 01.08.2011 in Kraft getretenen Änderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) war seitens der Verwaltung eine entsprechende redaktionelle Anpassung der Elternbeitragssatzung für diese Sitzung vorgesehen.

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen ist seit dem 01.08.2008 in Kraft. Seinerzeit wurde mit den Stadtjugendämtern Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven sowie dem Kreisjugendamt sowohl ein Konsens hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge sowie der Geschwisterkindbefreiung als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung der Elternbeitragssatzung erzielt.

Mit dem ersten KiBiz-Änderungsgesetz, das am 01.08.2011 in Kraft getreten ist, wird die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei gestellt. Die Beitragsbefreiung wird seit dem 01.08.2011 bereits von der Verwaltung umgesetzt. Die Beitragssatzung bedarf insoweit lediglich einer redaktionellen Änderung.

Hinsichtlich der durch diese Beitragsbefreiung bei den Jugendhilfeträgern entstehenden Einnahmeausfälle erfolgt nach dem Konnexitätsprinzip eine Kompensation durch das Land.

Hierzu wird auf den ebenfalls beigefügten Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 21.09.2011 verwiesen.

Mit Vorlage des Gesetzentwurfs zur Befreiung der Vorschulkinder von der Beitragspflicht war den Jugendämtern im Kreisgebiet klar, dass dies auch Auswirkungen auf die bisher in den Satzungen verankerte Geschwisterkindbefreiung haben würde.

Diese Befreiung wurde seinerzeit in die Satzung aufgenommen, um die finanzielle Belastung der Familien bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch mehrerer Kinder abzumildern. In diesen Fällen ist nur ein Kind beitragspflichtig.

Sinn und Zweck dieser nach Ermessenserwägungen getroffenen Satzungsregelung ist, dass Familien mit mindestens zwei Kindern eine Doppel- oder Mehrfachbelastung erspart werden soll. Die gänzliche Beitragsfreistellung war nicht beabsichtigt.

Dies hat wiederum zur Folge, dass seit dem 01.08.2011 bei einer Beitragsbefreiung für das Vorschulkind ein evtl. Geschwisterkind beitragspflichtig wird. Diese Vorgehensweise wurde ab dem 01.08.2011 von allen Jugendämtern im Kreis Heinsberg einvernehmlich abgestimmt und praktiziert mit dem Ziel, die Satzungen in entsprechender Weise anzupassen.

Der vorliegende Antrag der SPD-Fraktion zielt darauf ab, die Geschwisterkindbefreiung auch dann anzuwenden, wenn gleichzeitig bereits eine Befreiung für ein Vorschulkind gewährt werden muss.

Dies würde nicht nur zu beitragsrechtlichen Verwerfungen führen sondern hätte auch gravierende negative Auswirkungen auf die künftige Haushaltsplanung, wie die u. a. Kalkulation zeigt.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen wird in der im Entwurf vorgelegten Fassung beschlossen.

Finanzierung:

Prognose der Beitragseinnahmen für das Jahr 2012 <u>ohne</u> Berücksichtigung der Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr auf der Grundlage der Ist-Einnahmen 01-07/2011:	760.309,00 €
Ausfall von Elternbeiträgen für die Beitragsbefreiung der Kinder im letzten Kindergartenjahr nach dem derzeitigen Stand:	-233.652,00 €
Einnahmen aus der Veranlagung von Geschwisterkindern nach dem derzeitigen Stand:	+ 38.405,00 €

Einnahmen im Fall der Veranlagung der Geschwisterkinder (760.309,00 € - 233.652,00 € + 38.405,00 €):	565.062,00 €
Einnahmen bei Beibehaltung der Befreiung der Geschwisterkinder (760.309,00 € - 233.652,00 €):	526.657,00 €
Vorläufig bewilligter Kompensationsbetrag des Landes für den Einnahmeausfall im Rahmen der Beitragsbefreiung:	212.254,72 €
<p>Sofern die bisher befreiten Geschwisterkinder auch im Rahmen der nunmehr bestehenden gesetzlichen Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr weiterhin befreit bleiben sollen, würde für die Stadt Geilenkirchen voraussichtlich ein Defizit i. H. v. 21.397,28 € entstehen.</p>	

Anlage/n:

Antrag SPD Elternbeitragssatzung, KiBiz

Erlass Familienministerium 21.09.2011

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen 01.01.2012

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen 11.03.2008

(Jugend- und Sozialamt, Herr Brunen, 02451/629104)



SPD Stadtratsfraktion Markt 9 52511 Geilenkirchen

Herrn
Bürgermeister T. Fiedler
Am Markt 9

52511 Geilenkirchen

Frau Gabriele Kals-Deußen
Ausschussvorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Sehr geehrte Frau Kals-Deußen, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet, für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

Änderung der Elternbeitragssatzung

Die Änderung des KiBiz soll grundsätzlich zu einer Entlastung der Familien führen, in denen zeitgleich mehrere Kinder ein Betreuungsangebot wahrnehmen. Eine Änderung und Klarstellung der Elternbeitragssatzung des Jugendamtsbezirks Geilenkirchen ist aus Sicht der SPD daher unbedingt notwendig. Die Elternbeitragssatzung muss so an das Kibiz-Änderungsgesetz angepasst werden, dass die Beitragsbefreiung (auch rückwirkend zum 01.08.2011) für das beitragsfreie dritte Kindergartenjahr in vollem Umfang an die Eltern weitergegeben wird und Eltern von Geschwisterkindern nicht beitragspflichtig sind.

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt, dass sich die Stadt Geilenkirchen hier an die Formulierung des Kreises Kleve anlehnt.

Beschlussvorschlag

Die Elternbeitragssatzung erfährt folgende klarstellende Ergänzung:

*„Besuchen mehr als ein Kind ... gleichzeitig eine Tageseinrichtung ..., so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
Die Beitragsfreiheit der Geschwisterkinder gemäß Satz 1 besteht auch dann, wenn das*

Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höchste Betrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Betrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem Beitrag für das gemäß landesgesetzlicher Regelung elternbeitragsfreie Kind erhoben.“

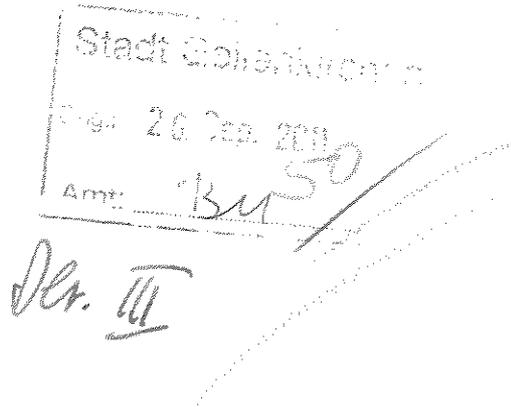
Mit freundlichen Grüßen

Hoffmann



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Bürgermeister
Thomas Fiedler
Markt 9
52511 Geilenkirchen



21. September 2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
Ministerin Ute Schäfer
Telefon 0211 837-2501
Telefax 0211 837-2505

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit dem ersten KiBiz-Änderungsgesetz, das am 01. August 2011 in Kraft getreten ist, werden die qualitativen Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in den Kindertageseinrichtungen verbessert und junge Familien durch die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr entlastet. Die Lebensbedingungen in der Familie prägen – neben einer qualitativ guten Bildung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen – die Entwicklungschancen und den Bildungsweg von Kindern. Junge Familien mit Kindern zu entlasten, ist deshalb familien- und bildungspolitisch von entscheidender Bedeutung. Dies gilt in besonderer Weise für Familien mit mehreren Kindern.

Mit der vom Land finanzierten Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres werden zueigenen jungen Familien mit Kindern entlastet. Zum Ausgleich der Beitragsfreiheit werden wir den Kommunen rund 150 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellen, obwohl sie tatsächlich landesweit lediglich rund 113 Millionen Euro an Elternbeiträgen für das letzte Kindergartenjahr eingenommen haben.

Berichterstattungen in den Medien zu vermeintlichen Einnahmeausfällen, Verunsicherungen von Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept und der Handhabung der Geschwisterkinderregelung in einigen Kommunen veranlassen mich nun allerdings, noch mal folgendes klarzustellen:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

1. Der Ausgleich des Landes für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres ist höher als die tatsächlichen landesweiten Einnahmen der Kommunen. Die Konnexitätsgespräche für eine gesetzliche Regelung stehen kurz vor dem Abschluss. Damit die Kommunen jedoch nicht auf den Abschluss warten und in Vorleistung treten müssen, erhalten sie schon jetzt vorläufige monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis eines Jahresbetrages in Höhe von 138 Millionen Euro. Entsprechende Landesmittel haben wir den Landesjugendämtern im August zugewiesen. Damit überschreiten hochgerechnet die Abschlagszahlungen des Landes für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres die tatsächlichen Einnahmeausfälle der Kommunen (rund 113 Millionen Euro) landesweit um rund 25 Millionen Euro.
2. Da das Land den Einnahmeausfall ausgleicht, können auch Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten die Beitragsfreiheit an die Familien weiterleiten. Finanzaufsichtlich haben die Kommunen - das hat mein Kollege Minister Ralf Jäger auch öffentlich deutlich gemacht - insoweit die Möglichkeit, die für die Beitragsfreiheit zur Verfügung gestellten Mittel unmittelbar an die jungen Familien weiterzuleiten. Im Verlauf des Kita-Besuchs können die Eltern für alle Kinder von der Beitragsfreiheit im letzten Jahr profitieren. Aus der Kombination von Beitragsfreiheit und Geschwisterbefreiung entsteht deshalb auch kein Gerechtigkeitsproblem.
3. Familienfreundliche Politik hat in den nordrhein-westfälischen Kommunen eine gute Tradition. Ich erwarte deshalb, dass die Städte und Gemeinden in allen Jugendamtsbezirken die Entlastungen an die Familien weitergeben und durch eine

entsprechende Gestaltung der Geschwisterkinderregelung in den kommunalen Satzungen gerade Familien mit mehreren Kindern entlasten. Da die Landesregierung die Kommunen selbst keinen zusätzlichen Belastungen aussetzen möchte, ist es selbstverständlich möglich, auch Differenzmodelle in die kommunalen Satzungen aufzunehmen.

Ich will zu der in diesem Zusammenhang erhobenen Forderung, nach einer landeseinheitlichen Gebührenstaffel mit Geschwisterkinderregelung zurückzukehren, klar und offen Stellung nehmen: Unbestritten ist, dass die Vorgängerregierung mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 die landeseinheitliche Beitragsstaffelung und die Geschwisterkinderregelung abgeschafft und den Kommunen gleichzeitig 80 Millionen Euro Landesmittel entzogen hat. Eine Rückkehr zur alten Regelung ist ohne Folgekosten für das Land jetzt aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Es wäre sonst nach dem Grundsatz der Konnexität verpflichtet, nicht nur die Kosten für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres, sondern auch für die Gebührenfreiheit der Geschwisterkinder und die Beitragsstaffelung zu erstatten. Das würde für das Land einen zusätzlichen jährlichen Konnexitätsausgleich in dreistelliger Millionenhöhe bedeuten.

Die Landesregierung beachtet den Konnexitätsgrundsatz und wird neben dem Ausgleich für die Elternbeitragsfreiheit auch ihre – bereits in der letzten Legislaturperiode entstandene – Konnexitätspflicht für den U3-Ausbau erfüllen.

Ich setze Ihr Verständnis voraus, dass das Land damit seine finanzpolitischen Handlungsmöglichkeiten ausschöpft.

Elternbeitragsfreiheit als wirksame Entlastung gerade für Familien mit mehreren Kindern ist zukunftsorientierte Familienpolitik und ein Standortfaktor für Land wie Kommunen. Dabei werbe ich um Ihre aktive Unterstützung und bitte Sie, dieses Schreiben auch den Mitgliedern Ihres Rates oder Kreistages zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Schäfer'. The script is cursive and somewhat stylized.

Ute Schäfer

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2011 (GV. NRW S. 385) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Neufassung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen“ beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen oder eine durch das Jugendamt vermittelte Betreuung eines Kindes im Rahmen der Tagespflege in Anspruch nehmen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch Pflegeeltern eines Kindes, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt wird oder die Kindergeld erhalten. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen in häuslicher Gemeinschaft, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen bzw. zu den Aufwendungen für die Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge werden immer für einen gesamten Monat erhoben, auch wenn die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege nicht während des gesamten Monats erfolgt.
- (4) Die Höhe der durch das Jugendamt mittels Bescheid festzusetzenden Beiträge richtet sich nach dem in Anspruch genommenen zeitlichen Umfang der Betreuung sowie der Höhe des Einkommens beider Elternteile. Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit. Lebt ein Kind in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Elternteil, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils für die Beitragseinstufung maßgebend. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung (Pflegeverhältnis) erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die Beitragsstufe 2 der Anlage zu dieser Satzung.

- (5) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten in der jeweiligen Einrichtung nicht berührt.
- (6) Sofern Mahlzeiten in den Tageseinrichtungen angeboten werden, werden die Kosten für die Inanspruchnahme von der jeweiligen Tageseinrichtung vor Ort erhoben. Zahlungen diesbezüglich sind von den Eltern unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

§ 2 Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der durch Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu entrichten. Für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre, die ein Betreuungsangebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Beitrag analog der Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schulantritt erhoben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt unaufgefordert schriftlich anzugeben und durch die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise zu dokumentieren, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung unter Berücksichtigung der gebuchten Betreuungszeiten bei der Festsetzung der Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. In der Folge haben die Eltern jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzugeben und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (3) Ohne Angabe einer Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Festsetzung des Höchstbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges im laufenden Kindergartenjahr zieht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung eine Änderung der Höhe des Elternbeitrages ab dem Änderungsmonat nach sich.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung vorzunehmen ist.
- (3) Ergeben sich bei den Kindern aufgrund verschiedener Betreuungsumfänge unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für die Festsetzung des zu entrichtenden Elternbeitrages der höchste sich ergebende Betrag maßgebend.

- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden i. H. des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der erwirtschaftete Gewinn maßgebend.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00 € sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (Beamte, Richter, Pfarrer, Lehrer, Soldaten etc.), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen vom 09.04.2008 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Elternbeitragstabelle ab 01.01.2012

Stufe	Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.000,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
2	bis 24.542,- €	26,- €	30,- €	42,- €	38,- €	53,- €	68,- €
3	bis 36.813,- €	44,- €	51,- €	71,- €	78,- €	110,- €	141,- €
4	bis 49.084,- €	73,- €	84,- €	115,- €	116,- €	163,- €	209,- €
5	bis 61.355,- €	115,- €	132,- €	178,- €	154,- €	215,- €	277,- €
6	bis 73.626,- €	151,- €	174,- €	236,- €	174,- €	243,- €	313,- €
7	bis 85.897,- €	181,- €	208,- €	283,- €	209,- €	292,- €	376,- €
8	über 85.897,- €	211,- €	243,- €	330,- €	244,- €	341,- €	439,- €

Bei der Einordnung der Kinder in die Alterskategorien ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (§ 19 Abs. 4 KiBiz).

**Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen
für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht, Beitragshöhe

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
 - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
 - ein Elternteil mit dem das Kind zusammenlebt.

§ 2

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3

Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen von der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben.

- (3) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angabe einer Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus seinem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Tagespflege

Die §§ 1 - 5 gelten für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen außer Kraft.

Jugend- und Sozialamt
 22.11.2011
 581/2011

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.12.2011

Zertifizierung der Kita Triangel zum Familienzentrum

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe Heinsberg e.V. als Träger der integrativen Kindertageseinrichtung Triangel in Geilenkirchen möchte die Kita zum Familienzentrum weiterentwickeln und beantragt die Benennung für die Zertifizierungsphase.

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen fördert seit einigen Jahren gezielt den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Hierdurch sollen über die bereits in den Einrichtungen bestehenden Betreuungs- und Bildungsangebote hinaus vielfältige zusätzliche Angebote für Kinder, aber auch deren Familien entstehen. Dabei sollen nicht nur die Familien unterstützt und gefördert werden, deren Kinder aktuell die Einrichtung besuchen, sondern Angebote auch für Familien im gesamten Wohnquartier gemacht werden.

Im Rahmen der Zertifizierungsphase wird die Kita durch das Unternehmen PädQuis begleitet, welches im Auftrag des Landes NRW im Anschluss auch das Gütesiegel Familienzentrum verleiht. PädQuis bietet u. a. Coaching-Leistungen an und prüft die Umsetzung der vorgestellten Angebote des Familienzentrums. Sofern die Zertifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen wird, wird das Gütesiegel für die Dauer von vier Jahren erteilt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt eine so genannte Rezertifizierung, bei der die Einrichtung erneut die Angebote des Familienzentrums darstellen und den geforderten Qualitätskriterien unterwerfen muss. Durch das Verfahren der erforderlichen Rezertifizierung wird das Ziel einer gleich bleibend hohen Qualität der Arbeit sowie der Angebote der Familienzentren verfolgt.

In Geilenkirchen bestehen derzeit bereits zwei zertifizierte Familienzentren. Neben dem Familienzentrum Städtische Kita Teveren arbeiten die beiden Kitas der AWO in Geilenkirchen als Familienzentrum im Verbund.

Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Antrag der Lebenshilfe Heinsberg e.V. ausdrücklich und möchte die angestrebte Zertifizierung der Kita Triangel in die bestehende Kita-Bedarfsplanung aufnehmen. Durch die integrative Arbeit der Kita Triangel wurden bereits in der Vergangenheit vielfältige Angebote nicht nur für Kinder, sondern auch für Familien gemacht. Die hier mit dem Antrag vorgelegte Konzeption erscheint sehr gut geeignet, das Ziel der Zertifizierung zu erreichen und effektive Angebote zur Unterstützung und Förderung von Familien und ihren Kindern mit und

ohne Behinderung in der Stadt Geilenkirchen zu entwickeln.

Die Leitern der Kita Triangel, Frau Birgit Royé, wird dem Ausschuss in der Sitzung die Arbeit der Kita sowie die Kozeption des geplanten Familienzentrums in einem Vortrag darstellen und im Anschluss Fragen der Ausschussmitglieder beantworten.

Beschlussvorschlag:

Die integrative Kindertageseinrichtung „Triangel“ der Lebenshilfe Heinsberg e.V. wird für die Zertifizierungsphase zum Familienzentrum benannt.

Finanzierung:

Die Förderung der Arbeit der Familienzentren erfolgt durch einen Landeszuschuss i. H. v. 13.000 € pro Kindergartenjahr. Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen für den Haushalt der Stadt Geilenkirchen keine finanziellen Belastungen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451/629324)

Jugend- und Sozialamt
 15.11.2011
 541/2011

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.12.2011

Anpassung der Richtlinien über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 11.09.2008 die Richtlinien über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe. Diese legen auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 SGB VIII Art und Umfang der regelmäßig wiederkehrenden zusätzlichen Leistungen im Rahmen stationärer Hilfen zur Erziehung fest, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Die seinerzeit erlassenen Richtlinien orientierten sich zum einen an den Richtlinien umliegender Jugendämter, zudem flossen auch bis dahin im Geilenkirchener Jugendamt erlangte Erkenntnisse in die Ausgestaltung der Leistungen ein.

Nun hat erstmalig die aus den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammen gesetzte Landeskommission Jugendhilfe eine Empfehlung zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen für den Bereich der Heimerziehung herausgegeben. Es erscheint sehr sinnvoll, eine Vereinheitlichung des Beihilfewesens anzustreben, da es typisch ist, dass in Heimen junge Menschen auf Veranlassung verschiedener Jugendämter in Gruppen zusammen leben und nicht verstehen können, dass Beihilfen z. B. für Ferienfahrten oder für eine Kommunionfeier unterschiedlich hoch sind.

Die Verwaltung hat sich daher mit dem Empfehlungen befasst und schlägt vor, diese in die Richtlinien einzuarbeiten. Gleichzeitig nutzt die Verwaltung die Gelegenheit, weitere Veränderungen in die Richtlinien aufzunehmen, die darauf abzielen, vor allem Pflegefamilien gerecht zu werden, die häufig bei Aufnahme eines traumatisierten Kindes gerade in der ersten Zeit des Pflegeverhältnisses einen enormen Aufwand haben, um besondere Diagnosen und eine gezielte Förderung eines Kindes zu realisieren. Zudem wird vorgeschlagen, einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge zu folgen und die Möglichkeiten für eine Bezuschussung der Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge von Pflegepersonen zu erweitern.

Im anliegenden Richtlinienentwurf sind die Passagen, in denen Änderungen zu den derzeit gültigen Regelungen vorgesehen sind, durch einen Randstrich gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinien über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII“ werden gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung geändert.

Anlagen:

Entwurf Richtlinie Jugendhilfe ab 01.12.2011

(Jugend- und Sozialamt, Herr Nilles, 02451/629322)

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Aus Gründen der Gleichbehandlung erlässt der Jugendhilfeausschuss der Stadt Geilenkirchen die nachfolgenden Richtlinien:

1. Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a und 41 SGB VIII

In den Fällen der § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 32 (Tagesgruppe), § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder betreutes Wohnen) § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35 a (Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen in stationärer Form) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form) ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (u.a. § 39 Abs. 1 SGB VIII).

Neben den laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden. (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelnen werden folgende Bereiche geregelt:

1.1 Erstausrüstung der Pflegestelle

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für die Erstausrüstung einer Pflegestelle einmalige Leistungen gewährt werden. Die Erstausrüstung mit Mobiliar und Haushaltswäsche umfasst:

- komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und Bettwäsche
- weitere Zimmermöbel und Ausstattung
- Pflege- und Hygieneartikel
- Kindersitz, ggf. Kinderwagen

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs gewährt, soweit die Kosten angemessen sind, in der Regel werden die Kosten nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

max. Höhe der Beihilfe → 500,00 €

Diese Regelungen gelten auch für Adoptionspflegeverhältnisse, d.h. für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption zu Pflegeeltern/Adoptiveltern vermittelt werden, wobei aber die rechtlichen Voraussetzungen gem. §§ 1746-1750 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Adoption vorliegen müssen.

Für die Dauer von zwei Jahren wird ein Eigentumsvorbehalt für Hausrat geltend gemacht.

1.2 Erstausrüstung mit Bekleidung

Die Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist mit den materiellen Aufwendungen für Pflegekinder bzw. mit dem zusätzlich gezahlten Bekleidungsgeld für Heimkinder abgegolten. Möglich ist die Zahlung einer Beihilfe zu Beginn der Hilfe, wenn das Kind über wenig bzw. keine ausreichende Bekleidung verfügt

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem benötigten Umfang:

Alter	kaum Bekleidung	keine Bekleidung
bis 6 Jahre	200,00 €	250,00 €
ab 7 Jahre	250,00 €	300,00 €

Da Pflegefamilien mehrheitlich den mittleren Einkommensschichten angehören und häufig gleichzeitig eigene Kinder erziehen, soll den **Pflegekindern** der gleiche Lebensstandard geboten werden können. Im Rahmen der Vollzeitpflege wird daher ein **Zuschlag von 50,00 €** gezahlt.

1.3 Besondere Bedarfe

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Fettleibigkeit, schnelles Wachstum, Behinderungen, Schwangerschaft) ein von den normalen Umständen abweichender Bedarf vorhanden, können diese zusätzlichen Kosten mit einer einmaligen Beihilfe abgedeckt werden.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen, ggf. sind ärztliche Bescheinigungen heranzuziehen. Die Beihilfe kann einmal jährlich gezahlt werden.

max. Höhe der Beihilfe → **200,00 €**

1.4 Besondere Anlässe

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei wichtigen persönlichen Anlässen einmalige Leistungen gewährt werden. Die Beihilfe dient der Beschaffung besonderer Bekleidung, etc, eine zusätzliche Beihilfe zu den Aufwendungen für die Durchführung einer Familienfeier wird nicht gewährt. Die Höhe beträgt pauschal:

Taufe	60,00 €
Einschulung (1. Klasse)	100,00 €
Kommunion/Konfirmation	250,00 €

Sofern der Soziale Dienst das Ereignis bestätigt, braucht keine gesonderte Bescheinigung (z.B. der Kirchengemeinde) vorgelegt werden, ein Verwendungsnachweis wird ebenfalls nicht gefordert.

1.5 Weihnachten

Eine Weihnachtsbeihilfe wird jährlich gemäß der Empfehlung des Landschaftsverbands Rheinland gewährt.

1.6 Klassenfahrten

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden für eine Fahrt im Jahr übernommen, die Höhe der übernahmefähigen Kosten ist dabei nicht begrenzt.

1.7 Ferienmaßnahmen

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für Ferienreisen einmalige Zuschüsse gewährt werden. Das Pflegekind soll damit an den Lebensgewohnheiten der Pflegestelle teilhaben.

Im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) wird jeweils zum 01.07. eines Jahres zusammen mit dem monatlichen Pflegegeld eine Pauschale von 200,00 € zur freien Verfügung an die Pflegeeltern gezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Für Ferienmaßnahmen in anderen Betreuungsformen für junge Menschen sowie im Rahmen der Bereitschaftspflege wird unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ein Zuschuss von 10,00 € täglich gewährt. Der Zuschuss wird im Kalenderjahr für maximal 21 Tage gewährt und soll vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Zeitraum und Dauer sind durch geeignete Belege nachzuweisen.

Bei Ferienmaßnahmen von Einrichtungen, die allein oder in der Summe den Zeitraum von 21 Tagen überschreiten, wird unterstellt, dass es sich um Aktivitäten handelt, die in der Konzeption der Einrichtung begründet sind. Die entsprechenden Mehrkosten müssten dann in den Kostensätzen ihren Niederschlag finden.

1.8 Nachhilfe

Nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII sind zusätzliche laufende Leistungen zu gewähren, sofern der Bedarf nicht durch den Pauschalbetrag abgedeckt ist. Dieses trifft für besondere pädagogische Betreuung zu. Nachhilfeunterricht ist ein regelmäßig wiederkehrender besonderer (zusätzlicher) Bedarf. Über die Gewährung von Beihilfen für Nachhilfe ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. An der Entscheidung, ob eine gezielte Förderung durch Nachhilfe erforderlich und pädagogisch notwendig ist, sind der Soziale Dienst und die Schule zu beteiligen.

1.8.1 Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung. Einrichtungen der Erziehungshilfe haben daher im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages Schulaufgabenhilfe bzw. Hausaufgabenhilfe zu leisten. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Pflegesatz abgegolten.

Bei Unterbringung in Pflegestellen, bei Betreuung durch Jugendhelfer und bei Erziehung im Rahmen zur Intensivbetreuung gehört die Schulaufgabenhilfe ebenfalls zu den Erziehungs- und Betreuungsaufgaben der betreffenden Personen bzw. Familien.

1.8.2 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder einen Studenten der betreffenden Fachrichtung – ab dem 5. Semester – erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Leistungsstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

1. dass die schulischen Fördermaßnahmen genutzt wurden, aber nicht ausreichen und der Förderunterricht zur Verbesserung der Lernleistungen Erfolg verspricht,
2. in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
3. die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes,
4. der Name und die berufliche Qualifikation der Lehrkraft,
5. das letzte Zeugnis

Bei Erteilung des Unterrichts durch eine Lehrkraft wird höchstens der Vergütungssatz für den Nachhilfelehrer nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) anerkannt (ca. zwischen 15,00 € – und 25,00 € je Unterrichtsstunde) bei Förderung durch einen Studenten werden max. 11,00 € vergütet.

1.9 Kindergartenelternbeiträge

Im Rahmen der Vollzeitpflege werden aufgrund der Satzung der Stadt Geilenkirchen Elternbeiträge entsprechend der 2. Einkommensgruppe erhoben.

Die Beiträge für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes durch ein Pflegekind werden im Rahmen der Pflegegeldzahlung zusätzlich übernommen, allerdings nur bis zu einem Betreuungsaufwand von 35 Stunden. Nehmen Pflegeeltern eine Betreuung bis zu 45 Stunden in Anspruch bzw. nehmen die Kinder an Mittagsmahlzeiten in der Einrichtung teil, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Erfolgt die längere Betreuung aus pädagogischen Gründen mit Befürwortung des Sozialen Dienstes, so können die höheren Kosten übernommen werden.

1.10 Verselbständigung

Nach § 41 Abs. 3 sollen junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Die Erstausrüstung umfasst sämtliche Möbel, Hausrat, Elektrogeräte, und Haushaltswaren, ggf. auch eine Küche und/oder Renovierungsbedarf.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen.

Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aber maximal bis zur Höhe der u.a. Beträge gewährt. In der Regel wird die Verselbständigung von der bisherigen Heimeinrichtung begleitet. Die Kosten können in diesem Fall nach Vorlage der Belege abgerechnet werden. Bei Bedarf dann die Hilfe auch vorher ausgezahlt werden, dann ist die zweckentsprechende Verwendung (außer für Renovierung) anschließend nachzuweisen.

max. Höhe der Beihilfe für die ges. Einrichtung → **700,00 €**
 max. Höhe der Beihilfe zusätzlich für die Küche → **250,00 €**
 max. Höhe der Beihilfe zusätzlich für die Renovierung → **150,00 €**

Bei Bedarf kann für die Wohnung eine Kautionsdarlehen gewährt werden, die Höhe der Kautionsdarlehen ist auf 2 Monatsmieten beschränkt, die Rückzahlung soll in der Regel in 12 monatlichen Raten erfolgen.

1.11 Beginn einer Berufsausbildung / Arbeitsaufnahme

Wird bei Eintritt in das Berufsleben vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber eine besondere Schutz- bzw. Berufskleidung gefordert, ist in notwendigem Umfang eine Beihilfe zu gewähren, soweit nicht der Ausbildungsbetrieb bzw. der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Kosten zu tragen und soweit kein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

besteht. Der Bedarf ist vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber zu bescheinigen. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen (z.B. bis zum Erhalt der ersten Lohnzahlung) kann im ersten Monat nach Beendigung der Jugendhilfe eine Überbrückungsbeihilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhalts geleistet werden. Die Höhe soll die Unterkunftskosten sowie einen Regelsatz analog der Leistungen nach dem SGB II nicht überschreiten, ggf. vorhandene Einkünfte (z.B. Halbwaisenrenten, Kindergeld) sind zu berücksichtigen.

1.12 Sonstige Beihilfen, Sonderleistungen

Im Einzelfall können je nach erzieherischer Notwendigkeit weitere Beihilfen gewährt bzw. bei besonderem Bedarf Sonderleistungen übernommen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

2. Zahlung des Pflegegeldes und Übernahme besonderer Aufwendungen der Pflegepersonen

Die Kosten der Vollzeitpflege setzen sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung einschließlich der zu gewährenden Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge. Die Höhe des Pflegegeldes wird für NRW vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration festgesetzt und in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst, die Beträge für die materiellen Aufwendungen sind altersmäßig gestaffelt.

2.1 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden Beiträge in der Höhe des hälftigen („Arbeitgeber“-) Anteils des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung anerkannt (Mindestbeitrag derzeit 79,60 € - somit erstattungsfähig 39,80 € im Monat). Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

Als Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Die Erstattung wird pro Pflegekind aber nur für einen Pflegeelternanteil geleistet. Eine über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus gehende Erstattung ist ausgeschlossen.

2.2 Unfallversicherung

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung, erstattet wird ein Betrag von bis zu 10,00 € monatlich. Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen. Die Erstattung wird nur einmal je Pflegefamilie geleistet, unabhängig davon, wie viele Pflegekinder betreut werden.

2.3 vorübergehende Abwesenheit

Bei Abwesenheit des Pflegekindes (z.B. Kuren und Krankenhausaufenthalte, etc.) werden sowohl die materiellen Aufwendungen als auch die Kosten der Erziehung bis zu sechs Wochen in voller Höhe weiter gezahlt.

Die Kosten der Erziehung können jedoch darüber hinaus bis zu einem Jahr weiter gewährt werden, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt weiter besteht.

2.4 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei Beendigung eines mindestens sechsmonatigen Pflegeverhältnisses bis einschließlich zum 15. eines Monats sollen grundsätzlich 50 % der Geldleistung zurückgefordert werden, erfolgt die Beendigung später im Monat soll die Leistung in voller Höhe belassen werden.

In den Fällen der Adoptionspflege endet das Pflegeverhältnis zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB, die Zahlung ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen bzw. zurückzufordern.

Bei Erreichen der Volljährigkeit endet das Pflegeverhältnis mit Ablauf des betreffenden Monats.

2.5 Sonderpflege

In § 33 Satz 2 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind. Die Entscheidung zur Sonderpflege für ein Kind oder Jugendlichen als notwendige und geeignete Hilfeleistung wird durch das Jugendamt getroffen. Im Jugendamt Geilenkirchen werden keine Sonderpflegestellen vorgehalten, sondern es wird am Einzelfall orientiert die geeignete Sonderpflegestelle eingerichtet.

Sonderpflegestellen sind eine spezielle Form der Vollzeitpflege, die auf den individuellen Bedarf der besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind. Zu den Entwicklungsbeeinträchtigungen zählen vor allem Defizite in:

- der Motorik,
- den sprachlichen Fähigkeiten,
- den kognitiven Fähigkeiten und / oder
- den sozialen Kompetenzen.

Das Vorliegen eines Bereichs ist ausreichend, um den Förderbedarf zu bestimmen; hier ist die Ausprägung und die daraus resultierenden Folgen entscheidend. Ein erweiterter Förderbedarf liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen im Alltag gravierende (Verhaltens-) Auffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung für ein Kind ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der einen deutlichen höheren Aufwand in der Versorgung und Erziehung im Vergleich zu einem durchschnittlichen Pflegeverhältnis erforderlich macht. Dieser kann sich entweder auf die materiellen Aufwendungen oder auf die Kosten der Erziehung oder auf beides beziehen.

Materielle Aufwendungen: Zu den materiellen Aufwendungen zählen außergewöhnliche Ausgaben, die zur Versorgung des Kindes mit einer speziellen spezifischen Problemlage anfallen, z.B. Hilfsmittel, erhöhtes Verbrauchsmaterial (Windeln, Gummiunterlagen,

Bettzeug, Waschmittel...), besondere Nahrungsmittel, zerstörtes Schulmaterial, behindertengerechte Umbauten, etc.

Im Vorfeld ist zu prüfen, ob diese Ausgaben eventuell auch von anderen Leistungsträgern (z.B. medizinische Hilfsmittel von Krankenkassen) ganz oder teilweise übernommen werden können. Die materiellen Mehrausgaben sind zu dokumentieren und entsprechend in einer Nachweisliste auf zu führen. Die Prüfung erfolgt wie beim erzieherischen Mehraufwand, unter Hinzuziehung der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Erzieherischer Mehraufwand: Auf Grundlage einer (fach-)ärztlichen/psychologischen Einschätzung wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII der erzieherische Mehraufwand ermittelt. Die Entscheidung wird in einem Team aus fallzuständigem Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und/oder Pflegekinderdienstes, einem Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste getroffen und ist regelmäßig zu überprüfen.

Der erforderliche erzieherische Mehraufwand wird durch eine prozentuale Erhöhung der Kosten der Erziehung in vier Stufen von 25, 50, 75 und 100 % ausgeglichen. Die Verwaltung legt dazu im Sinne einer einheitlichen Anwendung einen Kriterienkatalog fest, aus dem sich Vorgaben zur Zuordnung von bestimmten Störungsbildern und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen zu diesen Stufen ergeben.

2.6 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege stellt eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen dar. Sie wird als zeitlich befristete Vollzeitpflege auch eingesetzt um im Sinne des Kindeswohles eine geeignete Perspektive ohne Zeitdruck zu entwickeln. Darüber hinaus ist sie auch aus finanziellen Gesichtspunkten eine weitaus günstigere Alternative zur Heimunterbringung.

An Pflegestellen, die im Rahmen der Bereitschaftspflege tätig werden, sind deshalb hohe Anforderungen sowohl hinsichtlich der erzieherischen Kompetenz als auch der zeitlichen Flexibilität und häuslichen Gegebenheiten zu stellen. Gerade in der Anfangszeit bzw. bei einer nur kurzfristigen Unterbringung sind die entstehenden Aufwendungen nur unzureichend mit dem regulären Pflegegeld abgegolten.

In den ersten sechs Monaten erhalten die Pflegepersonen daher den doppelten Betrag der Kosten der Erziehung. Sollte die Bereitschaftspflege noch darüber hinaus andauern, so sind die Pflegeeltern durch eine Erhöhung des Pflegegeldes finanziell so zu stellen, als würden Sie – wie bei Dauerpflege - auch das Kindergeld für das Pflegekind erhalten.

Erhöhte Fahrleistungen sind in gewisser Weise typisch für Bereitschaftspflegeverhältnisse, z.B. wegen häufiger Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern und Wahrnehmung von Arzt- und Therapieterminen und sozialen Kontakten im bisherigen Lebensumfeld. Die Erhöhung des Pflegegeldes dient dazu insbesondere auch zum Ausgleich dieser Aufwendungen.

Werden durch die Aufnahme des Pflegekindes darüber hinaus noch weitere außerordentliche Fahrtkosten verursacht, so können diese auf Antrag mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer (analog Landesreisekostengesetz) bzw. in Höhe der Kosten für den ÖPNV erstattet werden. Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder insbesondere tägliche Fahrten zur bisherigen Schule oder Betreuungseinrichtung – wenn ein Wechsel nicht möglich oder sinnvoll ist.

2.7 Sonstiges

2.7.1 Führungszeugnisse

Von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das bislang vorzulegende einfache Führungszeugnis war von den Gebühren befreit. Den Pflegefamilien und Bewerbern werden die Gebühren für die Ausstellung der Führungszeugnisse auf Nachweis erstattet.

2.7.2 Fahrtkosten

Werden im Rahmen eines Dauerpflegeverhältnisses außerordentliche Fahrtkosten verursacht, so können diese auf Antrag mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer (analog Landesreisekostengesetz) bzw. in Höhe der Fahrtkosten für den ÖPNV erstattet werden. Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder regelmäßige Fahrten zu einer Schule oder Betreuungseinrichtung, die auf Veranlassung des Jugendamts besucht wird. Ebenfalls dazu gehören Aufwendungen für die Wahrnehmung von Besuchskontakten zu den leiblichen Eltern, sofern diese außerhalb des Stadtgebiets stattfinden.

2.8 Besondere Einzelfälle

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab dem **01.12.2011** anzuwenden.

Jugend- und Sozialamt
 22.11.2011
 547/2011

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.12.2011

Anpassung der Richtlinien zur finanziellen Ausgestaltung der Tagespflege

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 04.06.2009 die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege. Seither wurde die Tagespflege erheblich ausgebaut und es zeigt sich der Bedarf, die Richtlinien an die Erfordernisse der Praxis anzupassen.

Der anliegende Änderungsentwurf wurde wiederum in Teilbereichen inhaltlich mit den anderen Jugendämtern im Kreis Heinsberg abgestimmt, um Konkurrenzsituationen zu vermeiden. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Leistungen und Beitragspflicht für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes in der Pflegestelle, den Ausbau der Altersvorsorge der Pflegepersonen und die Übernahme der Gebühren für die Ausstellung eines Führungszeugnisses.

Im anliegenden Richtlinienentwurf sind die Passagen, in denen Änderungen zu den derzeit gültigen Regelungen vorgesehen sind, durch einen Randstrich gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinien zur finanziellen Ausgestaltung der Tagespflege“ werden gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung geändert.

Anlagen:

Entwurf Richtlinie Tagespflege ab 01.08.2011

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Tagespflege

1. Laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen

Pro Kind und Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson abhängig von der Qualifikation folgende Beträge als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Erstattung des Sachaufwands:

Stufe 1	2,10 €	Basisqualifikation <i>und</i> Besitz einer kindbezogenen Pflegeerlaubnis (Person aus der Familie oder deren Umfeld ausschließliche Betreuung eines bestimmten Kindes)
Stufe 2	3,00 €	Basisqualifikation <i>und</i> Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder
Stufe 3	3,50 €	Basis- und Aufbauqualifikation <u>und</u> 2 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege <i>oder</i> Qualifizierung gem. dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit insgesamt 160 Stunden <u>und</u> ein Jahr Erfahrung in der Kindertagespflege <i>und jeweils</i> Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder
Stufe 4	4,20 €	Abgeschlossene Ausbildung als Erzieher sowie Basis- und Aufbauqualifikation <i>oder</i> Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Basisqualifikation <i>oder</i> zwei Jahre Tätigkeit in der Kindertagespflege in Stufe 3 <i>und jeweils</i> Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder

Grundvoraussetzung ist **zusätzlich** die Absolvierung eines Kurses „**Erste Hilfe am Kind**“, soweit dieser nicht bereits Bestandteil der Qualifizierung ist.

Die Qualifizierung muss über ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Einordnung richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung.

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten (Randzeitenabdeckung) wird ein Mindestentgelt von 12,00 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Für jede weitere angebrochene halbe Stunde wird ein Entgelt von 6,00 € gezahlt.

2. Zuschläge/Abzüge

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag von 1,00 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch von insgesamt 10,00 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,00 € je Stunde vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in eigenen Räumen sondern z.B. im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird die Geldleistung wegen der eingesparten Sachkosten um 10 % gekürzt.

3. Weitere Leistungen

Die laufende Geldleistung umfasst außer den Beträgen nach Nummer 1 auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung. Die diesbezüglich bestehende Meldepflicht bei der Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung ist von den Tagespflegepersonen zu beachten.

Entstehen allein durch die Tätigkeit als Tagespflegeperson entsprechende Beiträge, so sind die dadurch entstehenden Beiträge als angemessen anzuerkennen und ganz bzw. hälftig zu erstatten. Erfahrungsgemäß ist dies erst bei einer Betreuung von drei Kindern mit einer hohen Stundenzahl der Fall, in der höchsten Entgeltstufe ggf. auch schon bei der Betreuung von zwei Kindern.

Darüber hinaus können aber auch aus anderen Gründen bereits Aufwendungen vorhanden sein. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind diese Erstattungsbeträge aber in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder zu staffeln.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf Einkünften aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

3.1 Altersvorsorge

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale *durchschnittlich* mehr als 400,00 Euro im Monat an steuerlichem Gewinn erzielen. Diesen Tagespflegepersonen wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. (*Stand 2011: Mindestbeitrag 79,60 € - Erstattungsbetrag 39,80 € monatlich*)

Tagespflegepersonen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen aber über eine private Altersvorsorge verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen dafür beim Jugendamt beantragen.

Pro Kind (maximal für drei Kinder) wird monatlich ein Betrag von 1/3 des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, wenn Aufwendungen in doppelter Höhe nachgewiesen werden. (*Stand 2011: Erstattungsbetrag 13,27 € monatlich je Kind*)

3.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, die nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale über mehr als durchschnittlich 365,00 Euro (Stand 2011) im Monat Gesamteinkommen erzielen und bisher familienversichert waren, können nicht weiter beitragsfrei über den Ehepartner bzw. Lebenspartner mitversichert werden. Diese Tagespflegepersonen sollten sich dann freiwillig in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichern.

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten grundsätzlich als angemessen, Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind bis zu einem Betrag von 50 % über dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (*Stand 2011: 126,80 €*) ebenfalls als angemessen anzuerkennen. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Die Beiträge werden monatlich jeweils zur Hälfte erstattet.

Tagespflegepersonen die aus anderen Gründen über eine eigenständige Kranken- und Pflegeversicherung verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen dafür beim Jugendamt beantragen.

Pro Kind (maximal für drei Kinder) wird monatlich ein Betrag von 1/3 des tatsächlichen hälftigen Beitrags erstattet, sofern dieser unter den o.g. Kriterien angemessen ist. *(Stand 2011 bei freiwilliger Mitgliedschaft mit Mindestbeitrag in der ges. Krankenversicherung: Erstattungsbetrag 42,26 € monatlich je Kind)*

3.3 Unfallversicherung

Tagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird in dieser Höhe den Tagespflegepersonen auf Antrag erstattet.

4. Auszahlung

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs.

Der monatliche Betreuungsumfang wird auf Grund der Angaben der Eltern durchschnittlich wöchentlich ermittelt und auf vier Wochen hochgerechnet. Feiertage, Urlaub etc. werden im Gegenzug nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich mögliche Zeiten einer Mehrbetreuung, z.B. auf Grund von Überstunden der Eltern, durch Urlaubs- bzw. Ferienzeiten, wieder ausgleichen.

Wird ein Kind tatsächlich an mehr als 24 Tagen im Kalenderjahr auf Grund von Urlaub, Erkrankung etc. der Tagespflegeperson nicht betreut, ohne dass eine Vertretung stattfindet, so ist das Entgelt der Tagespflegeperson entsprechend zu kürzen. Die Tagespflegeperson meldet dies unaufgefordert dem Jugendamt.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf, erfolgt die Auszahlung nachträglich auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

5. Eingewöhnungsphase

Vor dem eigentlichen Beginn der Tagespflege ist in der Regel eine entsprechende Eingewöhnungsphase des Kindes durchzuführen. Die Eingewöhnungszeit kann bis zu acht Stunden betragen und wird im Rahmen der Vermittlung vereinbart. Die Tagespflegeperson hat für ihre Betreuungszeit einen Anspruch auf die laufende Geldleistung (Nr. 1). Ein Elternbeitrag wird für die Eingewöhnungszeit nicht erhoben.

6. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen.

Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

7. Sonderregelungen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

8. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Jugend- und Sozialamt
 16.11.2011
 540/2011

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.12.2011

Entgelte für Honorarkräfte

Sachverhalt:

Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung werden neben den anerkannten Trägern der Jugendhilfe und anderen Anbietern auch Einzelpersonen eingesetzt, die auf Honorarbasis direkt mit dem Jugendamt abrechnen. Diese Personen können in Fällen mit einem relativ geringen und klar umrissenen Hilfebedarf eingesetzt werden. In den vergangenen Jahren lag der Anteil der Fälle, in denen Honorarkräfte zum Einsatz kamen, zwischen 5 und 10 %. Zum überwiegenden Teil arbeiten die Personen als so genannte Familienhelfer/innen, es wurden aber z.B. auch schon eine Schulbegleitung oder eine Betreuung im Rahmen der Jugendgerichtshilfe auf diesem Weg geleistet.

Neben einer qualifikationsabhängigen Vergütung werden entstandene Fahrtkosten analog des Landesreisekostengesetzes abgerechnet. Die Höhe der Vergütung wurde 2008 zunächst in unveränderter Form vom Kreis Heinsberg übernommen; dort waren die Honorare allerdings seit 2002 nicht mehr angepasst worden.

Bei den umliegenden Jugendämtern wurde die Höhe der dort derzeit gezahlten Honorare erfragt. Soweit diese noch nicht angepasst wurden ist dies ebenfalls zeitnah vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Entgelte gemäß nachfolgender Tabelle an die der anderen Jugendämter anzupassen, um die Honorarkräfte leistungs- und verantwortungsgerecht bezahlen zu können und um eine Konkurrenzsituation zwischen den Jugendämtern zu vermeiden:

Qualifikation	Entgelt alt	Entgelt neu
Haushaltshilfe (ohne Fachausbildung)	11,00 €	14,50 €
ausgebildete Fachkraft (z.B. Erzieher/in, Krankenschwester/-pfleger, Familienpfleger/-in)	16,00 €	19,50 €
pädagogische Fachkraft (z.B. Dipl. Sozialarbeiter/in, Dipl. Sozialpädagoge/in, Dipl. Heilpädagoge/in)	21,00 €	25,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Entgelte für Honorarkräfte des Jugendamtes werden ab dem 01.01.2012 gemäß dem Vorschlag der Verwaltung angepasst.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Nilles, 02451/629322)